

RS Vwgh 1987/5/13 87/18/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;

Rechtssatz

Ausführungen zur offenkundigen Unrichtigkeit der Behördenbezeichnung iSd§ 62 Abs 4 AVG, wonach einem rechtsanwaltlich vertretenen Beschuldigten bewusst sein muss, dass der Landeshauptmann in einer Angelegenheit der Landesvollziehung nicht zur Berufungsentscheidung zuständig ist und sich auch aus dem Verfahrensablauf und dem Inhalt der Berufungsentscheidung kein Anlass anzunehmen war, dass der Landeshauptmann bewusst eine Zuständigkeit in der Landesvollziehung arrogieren wollte. (Hinweis auf E vom 27.2.1957, 2704/55, VwSlg 4293 A/1957, sowie E vom 3.7.1986, 85/02/0232)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180012.X01

Im RIS seit

30.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at